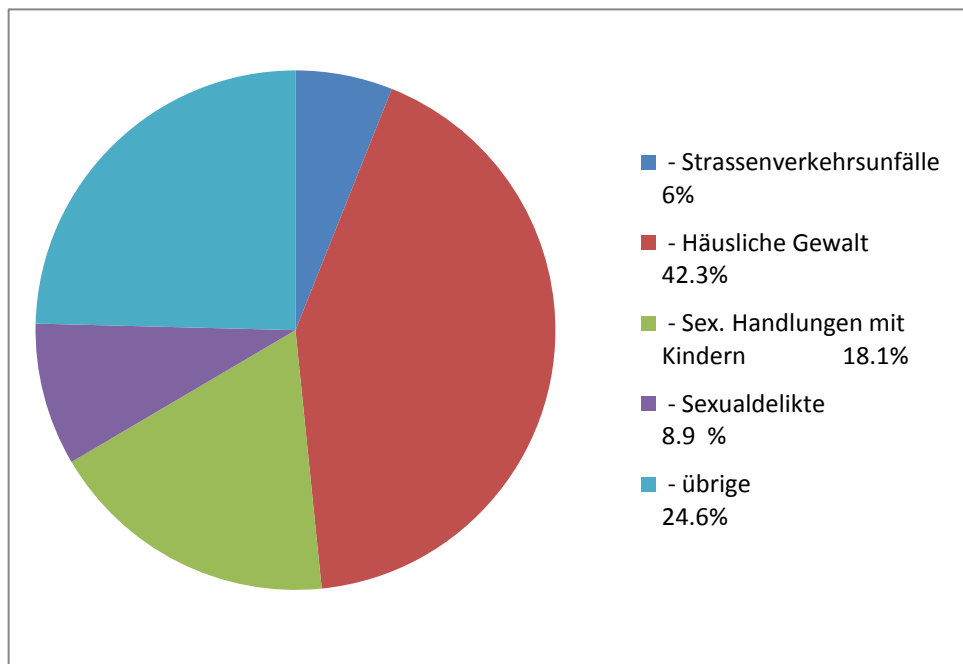


Jahresbericht der Opferhilfe 2010

Opferhilfestatistik SZ 2010

- Strassenverkehrsunfälle	6%	15
- Häusliche Gewalt	42.3%	105
- Sex. Handlungen mit Kindern	18.1%	45
- Sexualdelikte	8.9 %	22
- übrige	24.6%	61



Fallzahlen und Statistik

Seit Jahren sind zwischen 180 – 210 Klientenberatungen zu verzeichnen. In diesem Jahr sind die Beratungen um einen Viertel von 201 auf 248 gestiegen. Kurzberatungen waren ebenfalls mehr zu verzeichnen; 2009 128, 2010 auf 149. Insgesamt sind 397 längere und kurze Beratungen erfolgt.

Ein Drittel der Klienten sind männlich. Das ist seit mehreren Jahren so. Fast die Hälfte der Beratungen und Hilfen betreffen Häusliche Gewalt.

Die meisten Klienten, die Beratung in Anspruch genommen haben, sind zwischen 30 und 64 Jahre alt.

Sexuelle Handlungen mit Kindern

2010 hat die Beratungsstelle drei Mal mehr Kinder und deren Eltern im Zusammenhang mit Sexualdelikten beraten und begleitet. Die Kontaktstelle Kinderschutz, die Präventionskampagne des Kinderschutzbundes „mein Körper gehört mir“ und die Sensibilisierungskampagnen in den Schulen führten zur grösseren Bereitschaft von Familienangehörigen Beratung in Anspruch zu nehmen.

Opfer aus anderen Kantonen

Klienten aus anderen Kantonen sind zumeist Opfer vom Strassenverkehr. Denn der Kanton Schwyz und der Kanton Uri sind Durchfahrkantone von Nord nach Süd und umgekehrt. Fälle aus anderen Kantonen waren 17 zu verzeichnen, sowie 16 Meldungen und Kurzberatungen.

Erste Praxis mit dem neuen Opferhilfegesetz

Nach einem Jahr sind erste Erfahrungen mit dem neuen Opferhilfegesetz gemacht worden. In der Beratung hat sich wenig verändert. Die Rechte und Hilfen sind gegenüber den alten Recht klarer geworden. Das neue Opferhilfegesetz trat am 1.1.2009 in Kraft. Die Empfehlungen zu neuen Opferhilfegesetz sind seit Januar 2010 als Handbuch erschienen und im Frühling 2010 Online. <http://www.sodk.ch/fachbereiche/familien-generationen-gesellschaft/opferhilfe/wwwopferhilfe-schweizch/empfehlungen.html>.

Die neue Strafprozessordnung

Alle Beraterinnen und Berater setzten sich 2010 intensiv mit der kommenden Strafprozessordnung auseinander um auf Fragen der Opfer gerüstet zu sein. Die neue Strafprozessordnung tritt am 1.1.2011 in Kraft.

Massnahmenverlängerung bei Häuslicher Gewalt

Nach einer polizeilichen Wegweisung, Kontakt- oder Rayonverbot die maximal 14 Tage dauert, haben Gewaltbetroffene die Möglichkeit beim Einzelrichter eine Verlängerung der Massnahme zu beantragen. Ab Januar 2011 sind die verlängernden Massnahmen nach der neuen Strafprozessordnung kostenpflichtig. Das heisst, die Betroffenen bezahlen einen Kostenvorschuss, der beim Gewaltausübenden geltend gemacht und selbst eingefordert werden muss oder sie können belegen, dass sie über wenig Einkommen verfügen. Das ist eine hohe Anforderung. Viele der Betroffenen verfügen über kleine Einkommen oder sind von den Gewaltausübenden finanziell abhängig. Sie sind nicht in der Lage sich einen längeren Schutz selbst zu organisieren, sondern sie benötigen die Hilfe eines Anwalts oder einer Opferberatungsstelle.

Anwalt der ersten Stunde

Seit Anfang Jahr hat jeder polizeilich Verhaftete das Recht auf einen Anwalt der ersten Stunde. Auch bei häuslicher Gewalt kann der Beschuldigte sofort einen Anwalt verlangen, der bei seiner Einvernahme dabei ist. Die Gewaltbetroffenen haben diesen Schutz nicht.

Desinteresseerklärung bei Häuslicher Gewalt

Eine Statistik der Bezirksämter gibt es nicht, wie viele der Verfahren bei Häuslicher Gewalt eingestellt werden. Aber in den meisten Fällen, die der Opferhilfe bekannt sind, erklären die Gewaltbetroffenen, zumeist Frauen, nach einem halben Jahr das Desinteresse an einer Verurteilung des Partners oder des ehemaligen Partners.

Sekretariat

Es fand im Juni 2010 ein Wechsel statt. Nach Helen Bravi übernahm Mirjam Egli bis Ende Jahr das Sekretariat zu 50 %. Seit 10.1.2011 ist Iris Greter für den Telefondienst und die Administration zuständig.

Jährlich 40-50 % Häusliche Gewalt bei der Opferberatung

Der Kleinkrieg nach der Intervention bei Häuslicher Gewalt und wie Postvention helfen kann. Postvention= Nachbegleitung nach Häuslicher Gewalt.

www.postvention.ch

Der typische Ablauf bei Häuslicher Gewalt: Zuerst gibt es längere Zeit Eheprobleme, dann steigern sich die Auseinandersetzungen und werden zur Gewalt. Oft ist Alkohol im Spiel. Es kommt mehrmals zum Eklat mit schlagen, würgen und drohen. Die Polizei wird geholt und verfügt eine Wegweisung gegenüber den Gewaltausübenden.

Die involvierten Helfer wie Polizei, Staatsanwälte, Einzelrichter, Beratungsstellen wie Opferhilfe, Frauenberatung, Eheberatung, Männerberatung, Sozialdienste und Vormundschaften ermöglichen, dass die Gewaltbetroffenen mit ihren Kindern in der Wohnung bleiben können und der Aggressor vorübergehend auszieht.

In den meisten Fällen gibt es keine Nachbegleitung. Alle Helfer ziehen sich nach den ersten Interventionen zurück. Die Vormundschaft wird nur bei akuter Kindsgefährdung aktiv und überprüft. Für eine sozialpädagogische Familienbegleitung oder andere Massnahmen sieht man keine Veranlassung. Keine Beratung führt konsequent, regelmässig über längere Zeit mit beiden Parteien Gespräche.

In wenigen Fällen wird der/die Gewaltausübende verurteilt. Bei Frau Z. empfiehlt der Staatsanwalt, dass sie das Desinteresse unterschreibt, es hat zu wenig Beweise für eine Verurteilung. Sie wurde gewürgt, geschlagen und bedroht. Allerdings meldete sie erst einige Tage später bei der Polizei. Auf dem Sozialamt beschied man ihr, dass sie keinen Vorschuss erhalte bis sie geschieden ist. Sie kann über 7 Monate die Wohnung nicht bezahlen und hat nun Fr. 10`000.- Schulden. Der Ex-Mann bezahlt die Alimente unregelmässig. Das Gericht fand es nicht notwendig, dass der Arbeitgeber die Alimente direkt an die Frau auszahlt. Zur Schuldentilgung kommt sie jetzt nicht, das Geld reicht gerade für das Lebensnotwenige. Z. ist ein Beispiel von vielen.

Die Frauen arbeiten in einfachen Jobs 80 – 100% mit wenig Lohn am Ende des Monats. Die Kinderalimente werden unregelmässig bezahlt, oft vom Sozialamt vorgeschossen. Die Frauenalimenter erhalten sie nicht, wenn das Existenzminimum erreicht wird. Für die wirtschaftliche Hilfe sind die Frauen rückzahlungspflichtig. Die Mütter decken die tägliche Kinderbetreuung mit Mittagstisch, Nachbarn und Kindertagesstätten ab. Sie bringen und holen die Kinder zur Tagesstätte, zum Sport, zum Arzt und zur Therapie. Sie erledigen mit ihnen Hausaufgaben. Beim kleinsten Fehler ist der Vater besorgt und meldet es der Vormundschaft.

Die Kinder werden zunehmend in den Kleinkrieg der Eltern mit einbezogen. Der „verstossene“ Vater überwacht nun und fragt die Kinder aus. In der Schule beginnen die Kinder sich auffällig zu verhalten, es treten Lernschwierigkeiten und soziale Verhaltensauffälligkeiten auf, besonders bei den Buben.

Bei vielen Familien ist die versteckte Gewalt nach einem Jahr noch nicht verschwunden. An sich selbst zu denken, sich zu erholen, dazu kommen die Frauen nicht. Die Exfrauen werden verfolgt, überwacht, bedroht, aber so, dass es keine Straftat mehr ist. SMS Nachrichten deuten an und erinnern, wie früher gedroht wurde. Eine Anzeige „Missbrauch der Telefonanlage“ ist nicht möglich. Unter Stalking (deutsch: Nachstellung) wird im Sprachgebrauch das willentliche, wiederholte und beharrliche Verfolgen oder Belästigen einer Person verstanden, deren physische oder psychische Unversehrtheit dadurch unmittelbar, mittelbar oder langfristig bedroht und geschädigt werden kann. (Zitat aus Wikipedia, April 2011) Einen Stalking - Straftatbestand

gibt es in der Schweiz nicht. In schweren Fällen kann Nötigung geltend gemacht werden. Es sind Bestrebungen da Stalking als Straftatbestand aufzunehmen.

Weitere Beispiele:

N. ist seit 3 Monaten getrennt. Ihr Mann überwacht sie, folgt ihr zur Arbeit. An seinen Besuchswochenenden bringt er die Kinder zu seinen Verwandten und verfolgt seine Exfrau zum Freund. Er steht dort nächtelang an der Strasse. Er versucht seine Frau zu zermürben. Er weigert sich zu gemeinsamen Gesprächen zu kommen.

P.'s sind seit 2 Jahren getrennt, sie haben zwei Kinder, 12 und 15 Jahre alt. Nun macht die Vormundschaft Druck auf die Frau, weil die Kinder sozial und schulisch auffällig sind. Jahrelang erhielt die alleinerziehende Mutter keine Unterstützung zur Integration. Sie erlebte nur erniedrigende Beschuldigungen ihres Exmannes und Unverständnis durch die Umgebung. Sie hatte keine Zeit sich zu entwickeln. Trotz Drohungen und Gewalt kann der Vater der Vormundschaft glaubhaft machen, dass er das Wohl der Kinder im Auge hat. Er kauft den Kindern teure Spielkonsolen. Die Vormundschaft droht immer wieder mit Obhutsentzug oder mit Platzierung der Kinder. Frau P. arbeitet jetzt 80 %, erhält einen Minimallohn, spricht wenig deutsch und hat immer wieder Depressionen und Rückenschmerzen. Gerichtlich ist sie nicht getrennt, dann könnte er wieder massiv drohen.

S.'s Ex-Mann kämpft mit allen rechtlichen Mitteln. Es treffen regelmässige Schreiben und Anzeigen beim Gericht und bei der Vormundschaft ein. Alles Geld geht für Gerichts- und Anwaltskosten weg. Überall muss sie erscheinen und sich wehren. Das Stalking ist subtil und wird in dieser Art nicht von der Polizei entgegengenommen. Es gibt kaum Beweise. Die Vormundschaft hält sich vornehm zurück, da eine Intervention bedeutet, dass der Vater sie anzeigt.

Was ist das Ziel der Väter? Das Kindsinteresse? In allen beschriebenen Fällen weigern sich die Väter Beratung in Anspruch zu nehmen. Lernprogramme und Gewaltberatung als Massnahme werden nur bei schwerer Gewalt ausgesprochen.

Wer nimmt sich diesem Kleinkrieg an? Auch nach der Offizialisierung der Häuslichen Gewalt 2004 und dem verschärften Polizeigesetz 2007 leiden Kinder. Sie haben ein Recht auf Frieden und Normalität.

Es gibt genügend Lernprogramme und Beratung für Familien in Gewaltsituationen. Sie greifen, wenn sie langfristig ausgerichtet sind und auch eingesetzt werden. Auf freiwilliger Basis, ohne proaktiven Beratungsansatz oder behördlich angeordneten Massnahmen sind die meisten Interventionen gegen Häusliche Gewalt nur punktuell. Viele kostenintensive Hilfen könnten reduziert werden, wenn früher hingeschaut wird und Massnahmen angeordnet werden.

Zum Beispiel Postvention; Nachbegleitung nach Häuslicher Gewalt ist eine Begleitung für Familien in schwierigen, gewaltbelasteten Situationen. Sie dauert über mehrere Monate bis ein, zwei Jahre.

Postventionsbegleitung kann über die Opferhilfe des Kantons Schwyz gebucht werden. Tel. 0848 82 12 82, www.postvention.ch.

Postvention geht in die Familien und spricht regelmässig mit allen Familienmitgliedern. Es spielt keine Rolle, ob die Eltern getrennt oder zusammen bleiben. Die Begleitung dauert so lange, bis die Familienmitglieder gewaltfrei kommunizieren und sich die Kinder gut entwickeln können. Postvention vernetzt die Helferinnen und Helfer und koordiniert die angeordneten und freiwilligen Hilfen.